Anlage 1 zur Drucksache Nr. /2018
Stellungnahme der Stadt Hannover

Frau Findeisen
410
32101
46665
fb-tiefbau.strassenrecht.erschliessung@hannover-stadt.de

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Herr Stefan Erler
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

P248-30161-56 1.BA 10.09.2018 66.11.1/Fi xx.xx.2018

Stadtbahnstrecke A-West - Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau in der Empelder Straße, 1. Bauabschnitt zwischen Lenther Straße und Hermann-Ehlers-Allee

hier: Stellungnahme der Stadt Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Erler,

mit Schreiben vom 10.09.2018 haben Sie uns um Stellungnahme zu den von Ihnen übersandten Planfeststellungsunterlagen gebeten.

Die Stadt bringt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgende Forderungen ein:

1. Barrierefreiheit

Der Übergang an der Einmündung der Riechersstraße (südlicher Gehweg ist noch mit in den Baugrenzen) sollte beidseitig barrierefrei ausgestattet werden, d.h. wie die übrigen Übergänge mit differenzierten Bordhöhen von 0 cm für Rollstuhlfahrer bzw. 6 cm für Blinde und mit taktilen Elementen zur Gewährleistung des barrierefreien Anschlusses an den Neubauabschnitt versehen werden.

Auf dem Bahnsteig Riechersstraße ist, bezogen auf den TW 2000, eine Kennzeichnung der Spaltmaße größer 10 cm zwischen Bahnsteigkante und Stadtbahnwagen vorzunehmen.

Die Verringerung der Bahnsteighöhen auf 81,5 cm hat eine Stufenerhöhung beim Einstieg zur Folge. Dies ist besonders kritisch, da die Abstände des Fahrzeuges zu den Bahnsteigkanten in Abhängigkeit der Fahrzeugausschläge teilweise ein Spaltmaß von mehr als 10 cm verursachen. Dies ist beim Mittelbahnsteig Riechersstraße der Fall. Die Bahnsteighöhen sind daher, wie bisher, auf 82 cm zu erhöhen.

Die Einmündung Burgundische Straße ist aus Sicht der Barrierefreiheit zu verbessern. Die in der Planung angedeuteten Blindenleitelemente sind nicht vollständig und lassen nicht auf Nullabsenkungen und getrennte Querungen schließen. Hier sind die geplanten Maßnahmen der

anderen Querungen, das heißt mit differenzierten Bordhöhen für Rollstuhlfahrer (0 cm) und Blinde oder Sehbehinderte (6 cm), zu übertragen. Die derzeitigen Blindenleitelemente zeigen zum Teil in Richtung Straßenmitte/Kreuzung. Sie müssen jedoch sich gegenüberliegend angeordnet werden. Auch die Lage der Haltelinie für die rechts in die Empelder Straße einbiegenden Kraftfahrzeuge ist in diesem Zuge anzupassen.

Hinter der Einmündung Burgundische Straße ist zwischen Geh- und Radweg ein Trennstreifen, gemäß den Standards der Landeshauptstadt Hannover, einzubauen.

Am Knotenpunkt Safariweg – Niebelungenweg müssen die Einlaufgitter aus der Fußgängerquerung im Niebelungenweg entfernt und verlegt werden.

Am Knotenpunkt Namibia-Allee – Fränkische Straße stehen an der Ecke Namibia-Allee / Empelder Straße – in Richtung stadteinwärts – beide Lichtsignalanlagen (Querung Empelder Straße und Querung Namibia-Allee) an den Grundstücksgrenzen. Die Lichtsignalanlagen müssen jedoch an den Straßenseiten stehen, da hier die Blindenleitelemente angeordnet sind und die blinden bzw. sehbehinderten Menschen für die Informationen über die Grünphasen den direkten Kontakt zu den LSA-Tastern benötigen.

Sobald der Planfeststellungsbeschluss ergangen ist und die Planung voranschreitet, bittet die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Hannover um Vorlage der Detailpläne für die Bauausführung. Erst dann kann eine abschließende Stellungnahme zur Barrierefreiheit für die Aspekte Quergefälle (bisher sind auf der langen Ausbaustrecke nur für vier Bereiche Angaben vorhanden), Blindenleitelemente und Möblierung auf den Hochbahnsteigen erfolgen.

2. Stadtplanung

Es wird darauf hinweisen, dass östlich der Hermann-Ehlers-Allee derzeit das Quartier „Benther Blick“ mit 400 Wohneinheiten und gewerblichen Teilflächen in Planung ist. Aufgrund der durchschnittlichen Distanzen ist damit zu rechnen, dass der Großteil der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner zur Nutzung der Linie 9 den Hochbahnsteig Hermann-Ehlers-Allee ansteuern wird. Unter Einbeziehung gewisser Synergien und individueller Mobilitätsansprüche werden einige künftige ÖPNV-Nutzerinnen und -Nutzer aber sicherlich auch die Hochbahnsteige Am Soltekampe oder Safariweg und Riechersstraße nutzen. Dies könnte insbesondere den Bedarf an Fahrradbügeln im Haltestellenbereich beeinflussen.

Darüber hinaus wird mit der erstmaligen Herstellung der Quartierserschließung auch ein baulicher Eingriff in die Hermann-Ehlers-Allee einhergehen, der aufgrund erforderlicher Umleitungen zeitlich mit den Baumaßnahmen in der Empelder Straße und Badenstedter Straße zu koordinieren ist.

Weiterhin ist an der Haltestelle Riechersstraße ein größtmögliches Maß an zusätzlichen Fahrradbügeln zu berücksichtigen.

3. Denkmalschutz/Denkmalpflege

Durch das Bauvorhaben werden direkt keine Baudenkmale berührt.

In der näheren Umgebung befinden sich aber die Baudenkmale Empelder Straße 1, Kapellenweg 5, Kapellenweg 8 und Burgundische Straße 25. Diese sind im Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Hannover eingetragen und unterliegen den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Gemäß § 8 NDSchG ist deren Umgebungsschutz entsprechend zu berücksichtigen, um eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes zu verhindern.

Eine Prüfung der Planung inkl. der Planungsvarianten ergab, dass durch die beabsichtigten Baumaßnahmen eine denkmalfachliche Beeinträchtigung durch die geplante Lärmschutzwand eintreten kann. Die Verringerung der Höhe von 5,00 m auf 2,00 m wird denkmalfachlich begrüßt, so dass der Errichtung der Wand im dargestellten Abschnitt grundsätzlich zugestimmt werden kann. Die Lärmschutzwand ist gestalterisch hochwertig dem durch neue Baumstandorte und grünem Gleisbett aufgewerteten Umfeld anzupassen. Dies kann beispielsweise durch entsprechende Materialien und/oder Begrünung erzielt werden.

Hinsichtlich der angenommenen Eingriffstiefen sowie vorhandener Bodenveränderungen im betroffenen Bereich werden keine denkmalrelevanten Bodenfunde erwartet. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass Bodenfunde (Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig sind und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hannover sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden müssen. Die Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Umwelt und Stadtgrün

Im Wesentlichen ist die Planung mit dem entsprechendem Fachbereich der Stadt Hannover abgestimmt. Lediglich im Naturschutzfachlicher Beitrag ist ein Fehler enthalten:

„Pkt. 4.4 Kompensation: Der Verlust der älteren Hainbuchen-Hecke, die den Spielplatz stadteinwärts zum Straßenraum abschirmt, wird durch die Pflanzung der bereits von Seiten der LHH geplanten Hecke kompensiert (Maßnahme 4 A).“

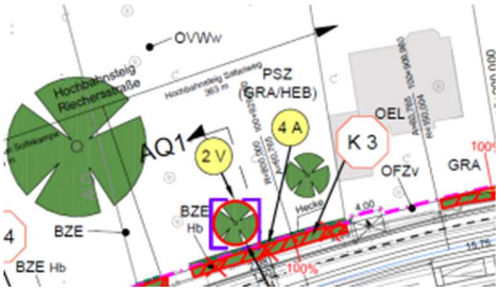

Richtig ist: Die Hecke wird nicht durch Umwelt und Stadtgrün nachgepflanzt, sondern ist, wie auch der Stabgitterzaun, durch die Vorhabenträgerin nachzupflanzen und zu ersetzen.

Im Bestands-Konfliktplan 12.2_02 sind zwei Bäume ausgegraut, da diese nicht zur Kompensation der Eingriffe verwendet werden müssen. Diese Bäume sollten im Zuge der Baumaßnahme trotzdem gepflanzt werden, da sie später anderen Eingriffen zugeordnet werden können.

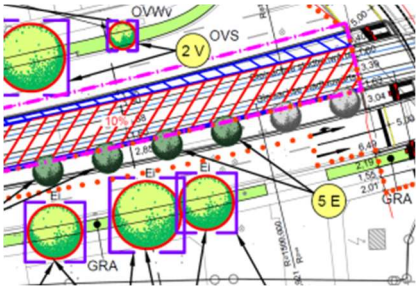

5. Brandschutztechnische Stellungnahme

Die brandschutztechnischen Belange sind unmittelbar mit der Feuerwehr Hannover abzustimmen.

6. Schall-/ Lärmschutz während Bauzeit

Wir weisen darauf hin, dass während der Bauzeit zwingend auf entsprechende Schall- und Lärmschutzmaßnahmen zu achten ist.

7. Kampfmittelbeseitigung

Zurzeit liegen uns keine verlässlichen Informationen darüber vor, ob sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Es ist deshalb mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst, anhand dort vorliegender Luftbildaufnahmen zu klären, ob vor Baubeginn weitergehende Erforschungsmaßnahmen erforderlich sind.

8. Kostenbeteiligung

Von Seiten der Stadt Hannover wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme vollständig durch den barrierefreien Ausbau der Stadtbahn bedingt ist und dass die Erforderlichkeit einer Kostenbeteiligung durch die Stadt Hannover damit nicht entstehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Bode)
Leitender Baudirektor